

## Sportgerichtssitzung – Automobilsport

### Urteile vom 26.04.2023

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Rechtsanwalt Harald Schmeyer, Vorsitzender Richter
2. Karl-Heinz Stümpert, Beisitzender Richter
3. Hans-Walter Kling, Beisitzender Richter

### SG 1/23

### URTEIL:

1. Der Betroffene wird für die NLS-Veranstaltung 4 gesperrt.
2. Der Betroffene wird zu einer Geldstrafe von € 5.000,00, die an die DMSB-Staffel zu leisten ist, verurteilt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### Begründung:

#### Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 01.04.2023 am zweiten Lauf der Nürburgring Langstrecken-Serie 2023, dem NIMEX 47. DMV 4-Stunden-Rennen teilgenommen.

Im Verlaufe des Rennens kam es gegen 13:39 Uhr zwischen dem Posten 186 und 188 zu einem Unfall, in das das Fahrzeug des Betroffenen sowie das Fahrzeug mit der Startnummer 22 involviert war.

Unstreitig ist an der besagten Stelle eine gelbe Flagge geschwenkt worden, die auf ein Hindernis auf der Strecke hinweisen sollte, da sich dort ein Schleppverband befunden hat.

Der Betroffene hat diese gelbe Flagge zunächst nicht wahrgenommen und ist dann relativ schnell auf die vor ihm fahrenden Fahrzeuge, die allesamt ihre Fahrt bereits sehr stark verlangsamt hatten, aufgefahren und hat erst, als er bemerkte, dass die Fahrzeuge allesamt bremsen, versucht sein Fahrzeug ebenfalls abzubremsen, was ihm jedoch nicht mehr gelungen ist, so dass es zu einer Kollision mit dem Fahrzeug mit der Startnummer 22 gekommen ist.

Der Betroffene hat sich dahingehend geäußert, dass seine Sicht nach vorne eingeschränkt gewesen sei und er dementsprechend die gelbe Flagge nicht, bzw. erst viel zu spät gesehen habe. Als er bemerkt hat, dass er auf den vor ihm fahrenden Fahrzeugpulk sehr schnell aufgeschlossen ist und die Fahrzeuge dort allesamt bereits gebremst haben, hat er versucht sein Fahrzeug abzubremsen, dies jedoch zunächst zu zaghaft gemacht, so dass es dann jedoch zu einer Kollision gekommen ist.

Die Sportkommissare vor Ort haben dieses Verhalten als Missachtung eines Flaggensignals und Verursachung einer Kollision gewertet und dementsprechend die DPN des Betroffenen einbehalten und die Angelegenheit zur weiteren Überprüfung an den DMSB abgegeben.

Im Laufe des Verfahrens, insbesondere seiner persönlichen Äußerung im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Betroffene seine Aussage nochmals bestätigt, dass er die gelbe Flagge wohl doch zu spät gesehen habe und dann auch zu spät realisiert habe, dass die Fahrzeuge vor ihm ihre Fahrt bereits sehr stark verlangsamt hätten. Als er dies bemerkt habe, habe er zwar noch gebremst, konnte jedoch eine Kollision nicht mehr verhindern.

Der Betroffene hat ein Gutachten vorgelegt, aus dem sich ergeben soll, dass der Betroffene nicht anders hätte reagieren können, als er dies getan habe. Der Betroffene hat mit Schriftsatz vom 20.04.2023 jegliches eigene Fehlverhalten verneint und angegeben, dass der eigentliche Verursacher der Kollision des vor ihm fahrende Fahrzeug mit der Startnummer 22 gewesen sei.

Wegen des weiteren Sachvortrages wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Vorliegend hat der Betroffene ein Flaggensignal missachtet und dadurch eine Kollision verursacht.

Unstreitig ist 13:39 Uhr zwischen dem Posten 186 und 188 eine gelbe Flagge gezeigt worden. Die gelbe Flagge hat auf eine Gefahrensituation hingewiesen, die darin bestanden hat, dass ein Schleppverband sich auf Strecke befunden hat.

Hätte der Betroffene die gelbe Flagge beachtet, hätte er sich auf die entsprechende Situation einstellen können und müssen und die sich anschließende Kollision hätte vermieden werden können.

Der Betroffene hat selbst eingeräumt, dass er die gelbe Flagge nicht bzw. viel zu spät gesehen hat, er hat bemerkt, dass er sehr schnell auf den vor ihm fahrenden Fahrzeugpulk aufgelaufen ist. Als er gemerkt hat, dass der Fahrzeugpulk bereits am Bremsen war, hat er zu spät reagiert und konnte damit die Kollision mit dem vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht mehr vermeiden.

Das vom Betroffenen vorgelegte Gutachten macht zwar den Versuch zu belegen, dass der Betroffene richtig reagiert hat und nicht hätte anders reagieren können, wie er es getan hat, das Gutachten lässt jedoch vermissen, dass der Betroffene, selbst zugegeben, die gelbe Flagge nicht bzw. viel zu spät gesehen hat und sich damit nicht auf die Situation eingestellt und seine Fahrweise angepasst hat.

Dementsprechend geht das Sportgericht davon aus, dass der Betroffene nicht nur das gelbe Flaggensignal übersehen hat sondern aufgrund der Nichtbeachtung der durch die gelbe Flagge vorgegebenen Fahrregeln die anschließende Kollision verursacht hat.

In Anbetracht des Verstoßes und der sich daraus entwickelnden Kollision mit der Gefährdung anderer Teilnehmer erachtet das Gericht die ausgesprochene Strafe für angemessen und ausreichend, um dem Betroffenen sein Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 2/23

## URTEIL:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 500,00 verhängt, die an die DMSB-Staffel zu entrichten ist
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Begründung:**

#### **Zum Sachverhalt**

Der Betroffene hat am 18.03.2023 an der ersten ADAC Hochtaunus Rallye in Weilrod teilgenommen. Beim Befahren der Wertungsprüfung 2 ist es durch den Betroffenen zu einem Regelverstoß gekommen.

Der Betroffene ist nämlich zunächst nicht in die Einfahrt zur Wertungsprüfung eingefahren, sondern ist an der zur Wertungsprüfung hinführenden Straße falsch abgebogen und ein kurzes Stück in den Ausgang der Wertungsprüfung eingefahren. Nach wenigen Metern hat der Betroffene dieses Versehen erkannt und ist sofort aus dem Ausgang der Wertungsprüfung hinausgefahren, um dann richtig abzubiegen und zum WP-Beginn zu gelangen, um die Wertungsprüfung aufzunehmen.

Das Befahren der Strecke entgegen der Fahrtrichtung war so kurz, dass es selbst dem WP-Leiter nicht aufgefallen ist und es daher zu keiner Bestrafung durch die Sportkommissare vor Ort gekommen ist.

Durch die Veröffentlichung von Videoaufnahmen und durch die Meldungen eines aufmerksamen Lizenznehmers ist das Vergehen dann gleichwohl zum DMSB gelangt und der DMSB hat ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

Dem Betroffenen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Der Betroffene hat den Vorstoß eingestanden und sich hierfür auch nochmals ausdrücklich entschuldigt. Der Betroffene ist langjähriger Lizenznehmer des DMSB und bislang nicht auffällig geworden.

Wegen des weiteren Sachverhalts wurde auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze und Dokumente einschließlich des gesichteten Film- und Videomaterials verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die allgemeinen Fahrtregeln des Rallye-Reglements gegeben.

Gemäß Art. 34.1.4 des DMSB-Rallye-Reglements müssen Crews immer in Fahrtrichtung der Wertungsprüfung fahren. Gemäß Art. 42.5.1 sind Crews verpflichtet, alle Kontrollstellen immer in der richtigen Reihenfolge und in Fahrtrichtung der Rallyestrecke anzufahren.

Vorliegend sind diese Vorschriften vom Betroffenen nicht eingehalten worden. Der Betroffene ist kurz vor Einfahrt in die Wertungsprüfung falsch abgebogen und hat ein kurzes Stück die Ausfahrt der Wertungsprüfung befahren.

Damit ist ein eindeutiger Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften gegeben.

Zugunsten des Betroffenen muss jedoch festgehalten werden, dass er seinen Irrtum sofort erkannt hat, nur ein ganz kurzes Stück in die Ausfahrt der WP eingefahren ist und sein Fahrzeug sofort aus dem Gefahrenbereich entfernt hat. Gleichwohl bleibt eine theoretische Gefährdung.

Zugunsten des Betroffenen muss weiterhin festgehalten werden, dass er langjähriger Lizenznehmer und Rallyeteilnehmer ist und sich bislang nichts zuschulden hat kommen lassen. Der Betroffene hat seinen Verstoß auch sofort eingeräumt und sich für sein Fehlverhalten entschuldigt.

Dementsprechend geht das Sportgericht davon aus, dass durch die aus dem Tenor ersichtliche Strafe dem Betroffenen hinreichend sein Fehlverhalten verdeutlicht werden kann.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.